

EU begrenzt Stromverbrauch bei Computern

Seit mehreren Jahren erlässt die EU-Kommission im Rahmen der EU-Ökodesign-Richtlinie kontinuierlich neue Verordnungen zur Senkung des Stromverbrauchs. Damit soll ein Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele geleistet werden. Mittlerweile gibt es für viele Produktgruppen entsprechende Vorschriften – beispielsweise für Kühl- und Gefriergeräte, Waschmaschine, Lampen („Glühbirnenverbot“) oder auch Heizungspumpen und Warmwasserbereiter. Im laufenden Jahr treten neue Verordnungen für Computer und Staubsauger in Kraft.

Die in den Verordnungen festgelegten Qualitätsanforderungen und Verbrauchsgrenzwerte sind für die Hersteller ab dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Verordnung verbindlich. Neue Geräte müssen die Vorgaben europaweit (!) einhalten.

Zum 1.7.2014 verschärft die EU die Grenzwerte für Stromverbrauch bei **Computern**. In der **EU-Verordnung Nr. 617/2013** sind auf Basis standardisierter Nutzungsszenarien und in Abhängigkeit von der konkreten Hardware-Ausstattung Grenzwerte für den jährlichen Energieverbrauch von Computern festgelegt (s. Tabelle).

1.1. Ab dem 1. Juli 2014

1.1.1. Der jährliche Gesamtenergieverbrauch (E_{TEC} in kWh/Jahr) darf folgende Werte nicht überschreiten:

- a) Computer der Kategorie A: 133,00;
- b) Computer der Kategorie B: 158,00;
- c) Computer der Kategorie C: 188,00;
- d) Computer der Kategorie D: 211,00.

E_{TEC} wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$E_{TEC} = (8\,760/1\,000) \times (0,55 \times P_{off} + 0,05 \times P_{sleep} + 0,40 \times P_{idle})$$

Quelle: EU-Verordnung Nr. 617/2013 (Begriffsbestimmungen s. dort)

Der Anwendungsbereich der Verordnung erstreckt sich auf alle üblichen EDV-Geräte. Neben (integrierten) Desktop-Computern sind u.a. auch auf Notebooks, Tablets, (mobile) Thin-Clients, (mobile) Workstations und Computerserver enthalten. Ausgenommen sind lediglich spezielle Systeme wie z.B. Blades oder auch Spielkonsolen.

Unser Tipp: Es lohnt sich ab dem Sommer verstärkt auf Angaben zum Stromverbrauch bei neuen Computern zu achten. Denn: Bereits im Verkehr befindliche ältere Geräte dürfen zeitlich unbegrenzt verkauft werden!

Ihr **ESPAR**

